

Grabraub und Leichenschändung in der frühmittelalterlichen fränkischen Gesetzgebung und ihre ökonomischen Hintergründe

Frank Siegmund (*)

Zusammenfassung – Leichenschändung und Grabraub waren im fränkischen Reich bei schweren Strafen verboten. Die Höhe der Buße von 200 Solidi für einen Grabraub übertraf den Wert einer üblichen Grabausstattung um mehr als das 15-Fache, d.h. Risiko und materieller Nutzen stehen in keinem attraktiven Verhältnis zueinander. Im Osten des Reiches, d.h. im Rhein- und Maasgebiet, lag der Wert eines üblichen Hofes bei etwa 50 Solidi, darin eingeschlossen sein Viehbestand im Wert von im Mittel 18 Solidi. Nach den damaligen Regularien mussten Bußen, die den Besitz des überführten Täters überschritten, von seinen Verwandten getragen werden. Ein Grabraub hatte demnach spürbare Auswirkungen nicht allein auf den Täter, sondern weit in seinen Verwandtenkreis hinein. Er war eine wirtschaftlich nicht sinnvolle Tat. Allerdings greifen diese hohen Bußen nur, wenn Toter und Täter aus unterschiedlichen Familien / Verwandtschaftsgruppen stammen; bei innerfamiliären Taten fanden sie keine Anwendung. Aus rechtlich – wirtschaftlicher Sicht ist es daher wahrscheinlich, dass Graböffnungen vor allem durch die eigene Familie / Verwandtschaftsgruppe stattfanden.

Schlüsselwörter – Archäologie; Frühes Mittelalter; Merowingerzeit; Franken; Leichenschändung; Grabraub; Graböffnung; Gesetz; Pactus Legis Salicae; Lex Ribuarum; Strafe; Verwandtschaft

Title – The violation of corpses and graves in the Early Medieval Frankish legislation and its economic aspects

Abstract – The profanation of corpses and grave robbing were forbidden in the Frankish Kingdom, with severe penalties. The fine of 200 Solidi for grave robbing was more than 15 times the value of a customary grave furnishing, i.e. the risk far outweighed the potential material gain. In the east of the kingdom, in the Rhine and Meuse region, the value of a typical farmstead was about 50 Solidi, including its livestock worth an average of 18 Solidi. According to the regulations of the time, fines that exceeded the value of a convicted offender's property had to be paid by his relatives. Grave robbing would therefore have had a great impact not only on the perpetrator, but also on his family. It was not an economically viable offence. However, these high fines only applied if the deceased and the perpetrator came from different family groups; they did not apply to offences committed within the same kin group. From a legal and economic point of view, it is therefore likely that grave openings were mainly carried out by the family / kinship group.

Key words – archaeology; Early Medieval times; Merovingian times; Frankish people; profanation of corpses; grave robbing; legislation; Pactus Legis Salicae; Lex Ribuarum; punishment; kinship

Einleitung

Leichenschändung und Grabplünderung sind verboten – dies geht in der Spätantike und im frühen Mittelalter aus vielen Rechten und Bestimmungen hervor. Die Tatbestände und die Strafen sind im Detail komplex und zwischen den verschiedenen Rechtssystemen leicht unterschiedlich. Für Details verweise ich auf die sorgsame Zusammenstellung von Hermann Nehlsen (1978). Um für diesen Aufsatz nicht in den unterschiedlichen Rechten unterzugehen, sondern das Wesentliche im Auge behalten zu können, fokussiere ich auf den kurz nach 500 n.Chr. unter Chlodwig I. erlassenen Pactus Legis Salicae für das fränkische Reich (Textausgaben: ECKHARDT, 1955; 1962; FISCHER DREW, 1991; zum Pactus generell: WOOD, 1994, 102-117; WOOD, 1998; UBL, 2017; MEIER, 2019, 635-638; abweichende Datierung des Pactus auf 475-486/7 n.Chr. bei UBL, 2017).

In diesem Beitrag halte ich an dem althergebrachten Begriff „Grabraub“ fest (z.B. ROTH, 1978), weil auch die hier behandelten Leges von Raub

und Plünderung sprechen. Mir ist bewusst, dass die neuere archäologische Forschung diesen Begriff aus nachvollziehbaren Gründen vermeidet und von Graböffnungen/reopenings spricht (z.B. ASPÖCK, 2003; KÜMMEL, 2009; HAPEREN, 2017; ZINTL, 2019). Detailanalysen der Befunde an den Gräbern haben deutlich gemacht, dass die Graböffnungen meist über die gesamte Belegungszeit der Gräberfelder hinweg stattfanden – also nicht etwa kompakt am Ende der Belegungszeit stehen (so z.B. STEUER, 2004) – und die Täter wahrscheinlich über Wissen über die Bestatteten verfügten, d.h. es in vielen Fällen Mitglieder der eigenen Siedlungs- und Bestattungsgemeinschaft waren, welche die Graböffnungen vornahmen. Weiterhin wird viel über die Motive solcher Graböffnungen debattiert, doch ökonomische Gründe – wie es der Begriff „Raub“ nahelegt – gelten zunehmend als unwahrscheinlich. Vielmehr werden die Graböffnungen als Teil eines langwährenden Totenrituals und einer Form der Interaktion mit den Toten gelesen (ASPÖCK, 2003; ZINTL, 2019; QUAST, 2023).

„chreomosido“ – Leichenschändung

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im Pactus Legis Salicae an gleich zwei Stellen: In § 14 „Von Überfällen und Ausplünderungen“, wo es um diverse Tatbestände der Art Raub/Raubüberfall geht, und dann im § 55 „Von Leichenausplünderung“, wo es speziell um eben dieses Thema geht. Die Bestimmungen beider Paragraphen widersprechen einander nicht, vielmehr ergänzen sie sich. Danach unterscheidet der Pactus Legis Salicae grundsätzlich zwischen zwei Arten von Verfehlung: die Plünderung einer noch unbestatteten Leiche, und die Plünderung eines Grabes. Beginnen wir mit der Plünderung einer Leiche: Nach § 14.9 wird die Ausplünderung eines Toten vor dessen Bestattung durch einen Dritten mit 100 Solidi bestraft (**Abb. 1**), wird. In der sog. Malbergischen Glosse wird diese Tat als „chreomosido“ bezeichnet; mit solchen germanischen Rechtsbegriffen erläutern die Malbergischen Glossen jeweils den ansonsten in lateinischer Sprache verfassten Rechtstext.

Pactus Legis Salicae § 14: De supervenientes vel expoliationibus 14.9: Si quis hominem mortuum, antequam in terra mittatur, in furtum expoliaverit, cui fuerit adprobatum, mallobergo ‚chreomosido‘ sunt, IVX denarios qui faciunt solidos C, culpabilis iudicetur.

Pactus Legis Salicae § 14: Von Überfällen und Ausplünderungen 14.9: Wenn einer einen toten Mann, bevor er in die Erde gelegt wird, dieblich ausplündert – gerichtlich ‚Leichenberaubung‘ genannt – werde der, dem es nachgewiesen wird, 4000 Pfennige, die machen 100 Schillinge, zu schulden verurteilt.

Abb. 1 Pacus Legis Salica § 14.9. Text und Übersetzung nach ECKHARDT 1955. Anzumerken ist, dass die genannte Summe als zusätzliche Strafe zu sehen ist, zuvor ist alles Geplünderte an die Familie zurückzugeben.

Nach § 55.1 wird die Ausplünderung eines Toten vor dessen Bestattung durch denjenigen, der den Toten getötet hat, mit 61 ½ Solidi bestraft (**Abb. 2**). Der gegenüber § 14.9 niedrigere Tarif dürfte damit zusammenhängen, dass die Strafen im Pactus Legis Salicae additiv gedacht sind und der Täter in diesem Fall zusätzlich noch mit mindestens 200 Solidi Buße für den Mord bzw. Totschlag bestraft wird. Mit Blick auf ähnliche Bestimmungen in der Lex Salica Karolina (sog. 80-Titel-Text) schlägt auch Nehlsen (1978) vor, die dort ebenso genannten, irritierend unterschiedlichen Bußhöhen so zu erklären, dass sie zwei unterschiedlichen Tatbeständen gelten: 1. Der Plünderer ist auch derjenige, der den Toten getötet hat; 2. Der Plünderer ist ein am Tod des Toten unbeteiligter Dritter.

Pactus Legis Salicae § 55: De corporibus expoliatis 55.1: Si quis corpus occisi hominis, antequam in terra mittatur, in furtum expoliaverit [cui fuerit adprobatum] – mallobergo muther ‚chreomosido‘ hoc est – MMD denarios qui faciunt solidos LXII semis culpabilis iudicetur.

Pactus Legis Salicae § 55 Von Leichenausplünderungen 55.1: Wenn einer die Leiche eines getöteten Mannes, bevor sie in die Erde gelegt wird, dieblich ausplündert – gerichtlich ‚Leichenberaubung‘ genannt – werde er [dem es nachgewiesen wird] 2500 Pfennige, die machen 62½ Schillinge, zu schulden verurteilt.

Abb. 2 Pacus Legis Salica § 55.9. Text und Übersetzung nach ECKHARDT 1955. Anzumerken ist, dass die genannte Summe als zusätzliche Strafe zu sehen ist, zuvor ist alles Geplünderte an die Familie zurückzugeben.

„tornechale“ – Grabschändung / Grabraub

Kommen wir zur zweiten Fallgruppe, der eigentlichen Grabschändung. Zunächst die „kleinen Vergehen“: Nach § 55.2 wird die Zerstörung eines Grabes oder Tumulus ohne Zugriff auf den Leichnam (genannt „madoalle“/„mandualo“) mit 15 Solidi bestraft. Nach § 55.5 wird die Nachbestattung in ein bestehendes Grab hinein (genannt „chaminis“) mit 45 Solidi Buße bestraft. Nach § 55.6 wird die Ausplünderung einer „basilica“ oberhalb eines Grabes (zusätzlich zum Grabraub selbst; genannt „chreotarsino“) mit 30 Solidi Buße belegt.

Der Grabraub im eigentlichen Sinne, so, wie er archäologisch häufig nachgewiesen ist, wird mit 200 Solidi Buße belegt (**Abb. 3-4**), welche der Haupttäter an die Familie des Beraubten zu zahlen hat. Gemäß § 55.4 beträgt die Buße für Mittäter je 15 Solidi.

Pactus Legis Salicae § 14: De supervenientes vel expoliationibus 14.10: Si quis hominem mortuum effodierit et expoliaverit et ei fuerit adprobatum, mallobergo ‚tornechale‘ sive ‚odo carina‘ sunt, VIIIIM denarios qui faciunt solidos CC culpabilis iudicetur.

Pactus Legis Salicae § 14: Von Überfällen und Ausplünderungen 14.10: Wenn einer einen Toten ausgräbt und ausplündert und es ihm nachgewiesen wird – gerichtlich ‚Grabplünderung‘ oder ‚Herauszerren‘ genannt – werde er zu 8000 Pfennige, die machen 200 Schillingen zu schulden verurteilt.

Abb. 3 Pacus Legis Salica § 14.10. Text und Übersetzung nach ECKHARDT 1955. Anzumerken ist, dass die genannte Summe als zusätzliche Strafe zu sehen ist, zuvor ist alles Geplünderte an die Familie zurückzugeben.

Der überführte Täter ist zunächst ein „wargus“/ein Verbannter, d.h. er wird aus seiner Gemeinschaft (Siedlungsverband, lokale Gruppe) ausgeschlossen, inklusive eines Verkehrsverbots auch mit sei-

Pactus Legis Salicae § 55: De corporibus expoliatis
55.4: [Et antique lege]: Si quis corpus iam sepultum effoderit et expoliaverit et ei fuerit adprobatam, mallobergo muther, tornechale hoc est, wargus sit usque in die illa, quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat, [ut] et ipsi pro eum rogare debeant, ut ei inter homines liceat accedere. Et qui ei, antequam [cum propriis] parentibus conponat, aut panem aut hospitalem dederit [seu parentes] seu uxor sua [sive] proxima, DC denarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur. Tamen auctor sceleris, qui [hoc] admisisse probatur [aut effodisse], mallobergo tornechale sunt, VIIM denarios qui faciunt solidos CC culpabilis iudicetur.

Pactus Legis Salicae § 55 Von Leichenausplünderungen
55.4: [Und nach altem Gesetz]: Wenn einer eine schon bestattete Leiche ausgräbt und ausplündert und es ihm nachgewiesen wird – gerichtlich ‚Mordtat‘, ‚Grabschänden‘ genannt –, sei er Würger bis zu jenem Tag, an dem er mit den Verwandten dieses Verstorbenen übereinkommt, daß auch diese für ihn ersuchen müssen, daß ihm verstattet werde unter Menschen zu gehen. Und wer ihm, bevor er mit den [eigenen] Verwandten büßt, entweder Brot [gibt] oder Gastung gewährt, [sei es die Verwandten] sei es seine Ehefrau [als] Nächstverwandte, werde 600 Pfennige, die machen 15 Solidi, zu schulden verurteilt. Der Urheber des Verbrechens jedoch, der dies begangen zu haben erwiesen wird – gerichtlich ‚Grabschänden‘ genannt –, werde zu 8000 Pfennige, die machen 200 Schillinge, zu schulden verurteilt.

Abb. 4 Pacus Legis Salica § 55.4. Text und Übersetzung nach Eckhardt 1955. Anzumerken ist, dass die genannte Summe als zusätzliche Strafe zu sehen ist, zuvor ist alles Geplünderte an die Familie zurückzugeben.

ner eigenen Familie (CZOCK, 2006). Erst nach einer Einigung mit den Verwandten des Beraubten und der Zahlung der Buße an diese kann die Verbannung zurückgenommen werden. Wie Nehlsen (1978) darlegt, sind diese Bestimmungen rund um den Begriff „wargus“ nicht ungewöhnlich, sie finden sich ähnlich in zeitgenössischem kirchlichem Recht und Konzil-Beschlüssen wieder.

Anders als etwa bei den Regelungen zu Mord/Totschlag (der Pacus Legis Salicae unterscheidet diese beiden Tatbestände nicht), wo zwischen Männern und Frauen als Opfer differenziert wird und für Frauen meist wesentlich höhere Bußen angesetzt sind, unterscheidet § 55 beim Grabraub nicht zwischen den Geschlechtern, sondern spricht durchgehend geschlechtsneutral von „homo“: Mensch.

Angesichts der im Pactus oft erkennbar werdenden starken Differenzierung von Regelungen beispielsweise bei Tieren (z.B. § 3 männliches vs. weibliches Rind, diverse Altersgruppen beim Rind) oder Statusgruppen (Knecht, Romane, freier Franke, Franke in Königsdienst etc.) ist es legitim, darüber hinaus festzuhalten, was beim Thema Grabraub nicht gesagt wird: Obwohl der Pactus Vergehen gegen Kirchengebäude nennt und mit Bußen belegt (§ 55.5-6; § 65b), wird nicht zwischen christlichen und nicht-christlichen Be-

stattungen unterschieden. Folglich gibt es für Überlegungen, zwischen christlichen und nicht-christlichen Bestattungen zu unterscheiden, keine rechtliche Basis (z.B. KOCH, 2013, 447; HAPEREN, 2017, 188).

Was bedeutet eine Buße von 200 Solidi?

Der rechtsimmanente Vergleich

200 Solidi Buße für einen nachgewiesenen Grabraub sind eine (sehr) hohe Strafe, sie entspricht dem Wergeld für das Töten eines freien Franken (PACTUS, § 41.1). Doch ein besseres Verständnis der spezifischen Buße ergibt sich dann, wenn wir anstatt von Einzelvergleichen einen Blick auf das Gesamtsystem der Bußen im Pactus Legis Salicae werfen. Dazu habe ich den gesamten Gesetzestext durchgearbeitet und alle Bußen zusammengestellt, die in den 65 Paragraphen genannt werden. Es sind insgesamt 349 Bußgelder, wobei einige Tatbestände redundant sind, d.h. in mehr als einem Paragraphen geregelt werden. Von diesen 349 im Pactus angeführten Bußen betreffen:

- 134 interpersonelle Konflikte,
- 73 verschiedene Nutztiere,
- 55 den Bereich Raub, Einbruch und Diebstahl,
- 28 Verfahrensvergehen,
- 26 Hof-, Garten- und Feldschäden,
- 25 Sachschäden,
- 8 Jagd- und Waldschäden.

Die Bußen betragen bis zu 1.800 Solidi, wobei diese hohen Summen selten sind (5 Nennungen über 700 Solidi) und sich aus Kombinationen ergeben. Im Grunde sind 200 Solidi Buße der Höchstsatz im Pactus Legis Salicae. Tötet man jedoch statt eines freien Franken (200 sol.) eine freie, gebärfähige Frau (mal 3 weil Frau: 600 sol.), die zudem in Königsauftrag tätig ist (mal. 3: 1.800 sol.), ergeben sich entsprechend erhöhte Sätze. Zur Multiplikation mit 3 führen die Tatbestände: Opfer ist eine gebärfähige oder schwangere Frau; Opfer ist „in trustis“ – also im Auftrag des Königs unterwegs; die Tat ist eine Bandentat. Um auch das untere Ende der Bußskala zu beleuchten: eine typische geringe Buße sind 3 Solidi, zu zahlen z.B. für den Diebstahl eines Spanferkels (§ 2.1), eines noch saugenden Kalbes (§ 3.1), diverser Hühner und Vögel (§7.4-10) oder auch persönliche Beleidigungen (§ 30: „Scheißkerl“, „Fuchs“, „Hase“, „Feigling“) – während gravierendere Beleidigungen wie z.B. „Buhlknabe“, „Hure“ oder „Fälscher“ (ebenfalls § 30) mit bereits 15 bis 45 Solidi erheblich teurer sind. Wegen der wenigen extrem hohen Bußen stelle ich das Histogramm der Häufigkeiten der

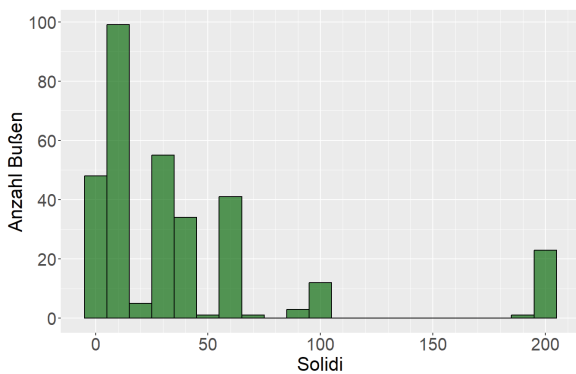
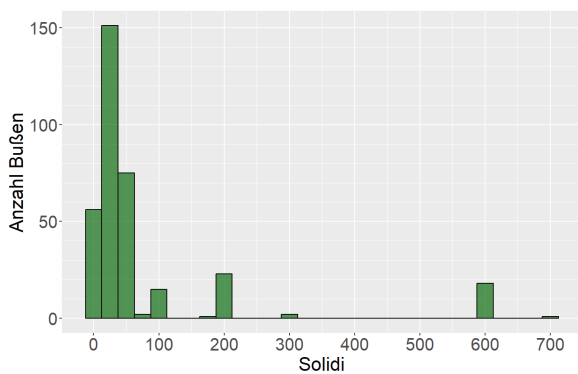
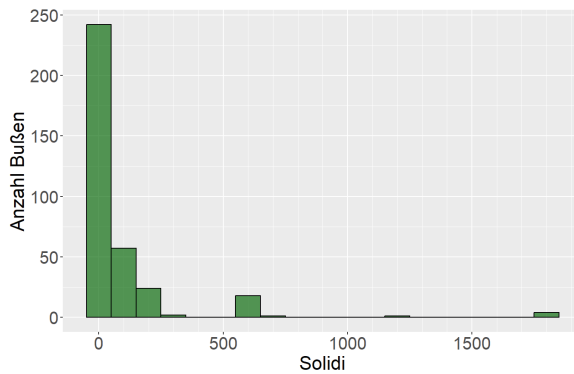


Abb. 5 Häufigkeit aller im Pactus Legis Salicae angegebenen Bußhöhen. Oben: total, d.h. alle Bußen (n=349); Mitte Ausschnittvergrößerung bis einschließlich 700 Solidi (n=344), unten Ausschnittvergrößerung bis einschließlich 200 Solidi (n=323).

Bußhöhen in **Abb. 5** als Gesamtbild (oben) sowie in zwei Ausschnittvergrößerungen vor.

Nach **Abb. 5** sind Bußen bis einschließlich 45 Solidi der häufigste Fall, sie werden 241-mal genannt (70 % aller Fälle). Der meistgenannte Tarif sind 15 Solidi (91 mal), gefolgt von 3 Solidi (42 mal) und 45 Solidi (34 mal). Mittlere Bußen von 50-100 Solidi werden 58 mal genannt (17 %), am häufigsten wird der Betrag von 62 ½ Solidi erwähnt (40 mal). Hohe Strafen über 100 Solidi werden 50 mal genannt (14 %), wobei 200 Solidi mit 23 Nennungen und 600 Solidi mit 18 Nennungen die mit Abstand häufigsten Bußhöhen sind. Bußen über 600 Solidi kommen nur 6 mal vor.

Der Blick ins praktische Leben: welchen Wert haben die Bußen?

Die hohe Buße von 200 Solidi für einen Grabraub ruft ganz weltlich betrachtet zwei Fragen auf: (1) Lohnt der zu erwartende Gewinn aus einem Grabraub das Risiko, d.h. wieviel Solidi ist eine übliche Grabausstattung wert? (2) Was bedeuten 200 Solidi Buße im seinerzeitigen Alltagsleben – ist das viel, ist das wenig?

Eine wichtige Informationsquelle ist hierzu die „Lex Ribuaria“, eine im frühen 7. Jahrh. n.Chr. verfasste Novellierung des Pactus Legis Salicae (BEYERLE & BUCHNER, 1954; BAREFIELD, 1958). Dort wird in § 40,11 die Frage geregelt: was passiert eigentlich, wenn ein Täter das Wergeld nicht zahlen kann, d.h. wenn er über kein Bargeld verfügt? Das Gesetz regelt: er kann statt Geld auch Sachleistungen einbringen, und zwar nach einem festen Umrechnungstarif (**Abb. 6**).

Solidus/i	Tier	Waffe
1 sol.	erwachsene Kuh	-
2 sol.	erwachsener Stier	Schild und Lanze
3 sol.	Stute; wilder Falke	Schwert ohne Gurt
6 sol.	Jagd-Habicht	Helm; Beinbergen
7 sol.	Hengst	Schwert mit Schwertgurt
12 sol.	Jagd-Falke	„brunia“ (Panzerhemd)

Abb. 6 Anerkannte Ersatzleistungen für Solidi in Sachgütern nach Lex Ribuaria § 40.11.

Man beachte, dass einzig Waffen und ausgewählte Haustiere als Geld-Äquivalent anerkannt werden; die Haustiere werden im Gesetzestext z.T. explizit als „videns et sanus“ spezifiziert, d.h. als lebend und gesund. Der Täter kann demnach

statt der geforderten 200 Solidi auch 200 gesunde Kühe als Bußgeld entrichten oder z.B. 29 Hengste oder 29 Spathen mit Wehrgehänge.

Diese Umrechnungstabelle erlaubt es uns, den Wert einer üblichen Grabausstattung einzuschätzen: Eine einfache Waffenausstattung mit Schild und Lanze wird mit 2 Solidi angesetzt, tritt eine Spatha mit Wehrgehänge hinzu, sind es insgesamt 9 Solidi. Die in den fränkischen Männergräbern oft zu findende Ausstattung mit Gürtel und Sax ist in der Lex Ribuarica nicht genannt. Ich versuche, die Größenordnungen deren Wertes zu schätzen: Wenn das Set aus Schild und Lanze 2 Solidi kostet, könnte man einen Sax mit ca. 1 Solidus ansetzen. Wenn die Spatha ohne Wehrgehänge 3 Solidi wert ist und die Spatha mit Wehrgehänge 7 Solidi, steht das Wehrgehänge für 4 Solidi. Den deutlich einfacheren (Sax-) Gürtel des Mannes setze ich folglich mit ca. 2 Solidi an. Damit hat die in den Gräbern häufige Kombination von Gürtel und Sax in etwa einen Wert von 3 Solidi.

Ein Männergrab mit Gürtel und Waffenvollausstattung aus Sax, Lanze, Schild und Spatha kommt demnach auf einen Neuwert von ca. 12 Solidi. Auch wenn wir weitere Beigaben ins Grab legen, wird deutlich: die Buße von 200 Solidi übersteigt den zu erwartenden Gewinn aus einem Grabraub um das mehr als 15-Fache: ein schlechtes Geschäft.

Versuchen wir, die in der Lex Ribuarica nicht genannten Äquivalente für Frauengräber zu schätzen: Wie Max Martin (1987) gezeigt hat, sind merowingerzeitliche Bügelfibeln des 6. Jh. oft 1 oder 2 römische Unzen schwer (vgl. nun SORG, 2022). Ein Bügelfibelpaar steht demnach für 2 resp. 4 Unzen Silber, d.h. 54 resp. 108 gr. Silber. Der Pactus Legis Salicae setzt stets 1 (goldenen) Solidus mit 40 (silbernen) Denaren gleich. Rechnen wir den Denar zu 1,7 gr. Silber (i.e. sein Gewicht z.Zt. Karl des Großen), hat das Bügelfibelpaar demnach einen Materialwert von ca. 32-64 Denaren bzw. 0,8-1,6 Solidi. Angesichts unserer Fragestellung runde ich den Wert auf gerade Zahlen auf und rechne mit einem Wert von 1-2 Solidi weiter.

Zusätzlich umfasst ein gut ausgestattetes fränkisches Frauengrab 1 Kleinfibelpaar, 1 Perlenkette, 1 Gürtel samt Gürtelgehänge. Nach den bislang ermittelten Relationen schätze ich den Wert dieser weiteren Beigaben auf ca. 2 Solidi für den Brustschmuck und ca. 2 Solidi für den Gürtel mit Gehänge, so dass sich insgesamt ein Wert von ca. 6 Solidi für ein übliches, vollausgestattetes Frauengrab ergibt. Auch für die Frauengräber ergibt sich der Befund für wie üblich ausgestattete Männer-

gräber: angesichts des Risikos, im Entdeckungsfall das Geraubte zurückgeben und zusätzlich eine Buße von 200 Solidi entrichten zu müssen, ist ein Grabraub ökonomisch nicht sinnvoll.

Um das System der merowingerzeitlichen Bußen besser zu verstehen, möchte ich die Frage breiter stellen: Was circa ist die Existenzgrundlage eines freien Franken wert, d.h. ein selbständiger Hof? Es gibt zum Wert des Geldes nur wenig Nachrichten in den Schriftquellen. Die meisten Erwähnungen z.B. bei Gregor von Tours betreffen die höchste Oberschicht, d.h. haben für uns allenfalls anekdotischen Wert. Sehr hilfreich ist das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans aus dem Jahr 616 – aber es betrifft räumlich innerhalb des Merowingerreiches den romanisch geprägten Süden, also einen Raum mit funktionierender Geldwirtschaft, so dass wir die aus diesem Testament hervorgehenden Preise nicht ohne Weiteres in den „wildem Osten“ (Maas- und Rheingebiet) übertragen können. Berthramn hat für die von ihm gekauften Villae um 90 bis 300 Solidi ausgegeben (WEIDEMANN, 1986). Für den Osten des Reiches ergeben sich aus der Bilihild-Urkunde von um 734 n.Chr. und einigen weiteren Quellen Wertangaben von um 15 bis 60 Solidi für einen Hof (WEIDEMANN, 1994; WAGNER, 2008).

Verfolgen wir parallel dazu das Thema Kühe weiter, weil wir hier gemäß Lex Ribuarica § 40.11 über eine sehr handfeste Wertangabe verfügen. Der Pactus Legis Salicae spricht § 3.12 ab 12 Kühen von einer Herde; 25 und mehr Tiere sind lt. § 3.14 eine Herde größerer Dimension. Diese Zahlen passen gut zu unseren archäologischen Beobachtungen in kaiserzeitlichen Siedlungen. In der auf Viehwirtschaft hin orientierten Siedlung Feddersen Wierde (2.-4. Jh. n.Chr.) nahe der Nordseeküste haben die Höfe meistens 12-24 Kühe – ablesbar an den dort gut erhaltenen Hausgrundrissen, wo wir im Stallteil die Anzahl der Viehboxen auszählen können (SIEGMUND, 1998, Abb. 1); der Mittelwert liegt bei 18,6 Kühen (Abb. 7). Bei der mehr im Hinterland gelegenen Siedlung Flögeln (2.-4. Jh. n.Chr.) weisen knapp drei Viertel aller Höfe 8 bis 20 Kühe auf, wobei die Zahl 12 besonders häufig ist (SIEGMUND, 1998, Abb. 2); der Durchschnitt liegt bei 17 Rindern pro Hof (Abb. 8). Wir können daher den Wert des Viehbestandes eines mittleren Hofes mit circa 18 Kühen (Mitte der Spanne 12 bis 24 Kühe) auf ca. 18 Solidi ansetzen. Damit liegen die gesammelten Angaben von Margarete Weidemann mit einem Wert der Villen um 50 Solidi im Bereich des Plausiblen (WEIDEMANN, 1994, 29-30). Vergleichbare Wohn-Stall-Häuser sind – mit wenn auch schlechterer Befunderhal-

tung – auch aus der Merowingerzeit bekannt (z.B. WEILER-RAHNFELD, 2010), weshalb wir die für die Kaiserzeit ermittelten Viehbestände als auch für das Frühmittelalter geltend betrachten können.

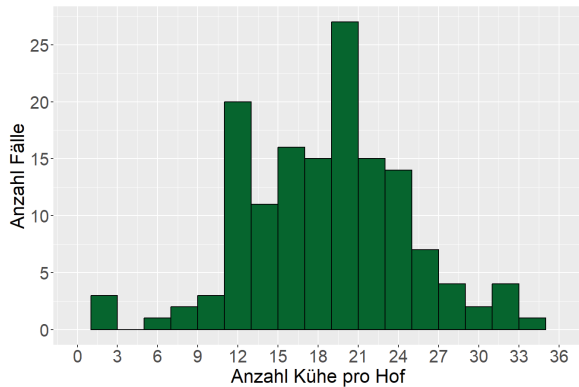


Abb. 7 Feddersen Wierde (Niedersachsen): Anzahl der Kühe pro Hof, ermittelt an den Viehboxen im Stallteil (n=145 Höfe; nach SIEGMUND 1998, Abb. 1).

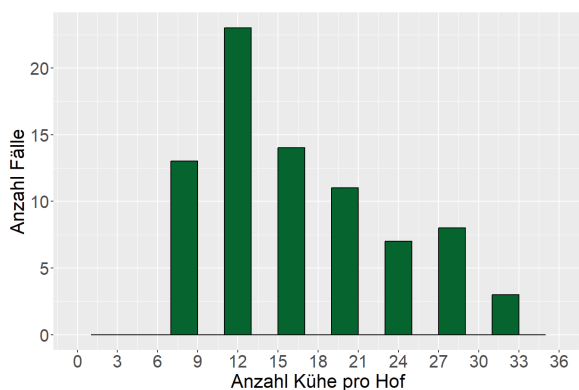


Abb. 8 Flögeln (Niedersachsen): Anzahl der Kühe pro Hof, ermittelt an den Viehboxen im Stallteil (n=82 Höfe; nach SIEGMUND 1998, Abb. 2).

Man erlaube mir, die ökonomische Betrachtung noch einen Schritt weiterzuführen: In der modernen, auf Nachhaltigkeit angelegten, bioorientierten Landwirtschaft mit Weidehaltung des Milchviehs werden Kühe ca. einmal im Jahr trächtig (z.B. STEINBERGER U.A., 2012; MEYER-GLITZA, 2019). Als Faustregel betrifft dies ca. 75 % aller Kühe einer Herde. Ein mittleres Merowingerzeitgehöft mit 18 Kühen könnte demnach jährlich ca.

13,5 Kälbergeburten erwarten. Nach der Geburt gilt ein Kälberverlust von 10-15 % als üblich, d.h. von den 18 Kühen sind jährlich ca. 11,5 überlebende Kälber zu erwarten. Der Kapitalertrag der 18 Kühe beträgt demnach jährlich 11,5 Solidi. Dabei geht es mir hier nicht um eine Renditeermittlung auf Zehntelprozente, sondern um die Abschätzung der Größenordnung. Sie verdeutlicht, dass der oben dargelegte materielle Wert einer üblichen Grabausstattung einerseits nicht Nichts ist, aber andererseits in der Größenordnung den jährlichen Ertrag eines durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebes auch nicht übersteigt.

Wer zahlt die hohen Bußen?

Wenn der eigene Hof alles in allem um 50 Solidi wert ist, aber 200 Solidi Buße zu zahlen sind, stellt sich die Frage: Was geschah mit der Bußzahlung resp. der noch offenen Forderung, nachdem der Täter – wahrscheinlich – insolvent war? Auch das war gesetzlich geregelt, denn auch das frühe Mittelalter kannte einen „*Offenbarungseid*“ – nur, dass dieser anders ausgestaltet war als heute. Damit kommen wir zu Pactus Legis Salicae § 58: De chrenecruda/Vom Erdwurf: Wer mit 12 Schwurhelfern bezeugen kann, dass er besitzlos ist, kann mit Hilfe eines Rituals namens Chrenecruda die Restschuld innerhalb seiner Familie weitergeben. Als erste nunmehr zahlungspflichtige Instanz werden die Eltern genannt (Vater und Mutter), als zweite Instanz die eigenen Kinder, als weitere Instanz die Schwester der Mutter (also die Tanten) oder deren Söhne, d.h. die Cousins mütterlicherseits, dann ersatzweise die Cousins väterlicherseits. Jeder der nun in der Pflicht Stehenden ist berechtigt, in der Not seinerseits per Chrenecruda seine bestehende Restschuld weiter zu reichen.

Diese Regelung ist für das Verständnis des fränkischen Rechtssystems wie auch des generellen Funktionierens der fränkischen Gesellschaft wesentlich. Jenseits der Zentren des Staates, d.h. der größeren Städte, ist die Bevölkerungsdichte im Merowingerreich gering und der Staat fern, eine Polizei im antiken oder heutigen Sinne gibt es nicht. Wer also garantiert die Einhaltung von Ordnungen? Das dargelegte System mit z.T. exorbitant hohen Bußen und einer Haftung ggf. bis in weite Kreise der Verwandtschaft eines Täters zeigt, dass eine starke soziale Kontrolle der wesentliche Faktor war, um Stabilität, Rechtssicherheit und sozialen Frieden zu gewährleisten. Man passte innerhalb der Familie/Verwandtschaft auf, dass niemand etwas schwerwiegend Verbotenes tat.

Die hier unternommene Gesamtschau hilft uns auch dabei, die Bußhöhen und das System besser zu verstehen. Es gibt sorgfältig und in sich nachvollziehbar gestaffelte Bußen für verbotene Tatbestände, die sozial als verboten, jedoch im Großen und Ganzen als nicht-katastrophal eingeordnet wurden. Vergleichbar heute etwa Ladendiebstähle, Schwarz-Fahren im ÖPNV, Falsch-Parken oder gemäßigte Geschwindigkeitsübertretungen im Straßenverkehr. Im Pactus Legis Salicae sind es Vergehen wie z.B. Zäune beschädigen, diverse Viehdiebstähle etc., die mit Bußen von z.B. 3, 15, 30, 35 oder 45 Solidi belegt sind. Der überführte Täter muss (a) den Schaden ausgleichen und zusätzlich (b) eine Buße zahlen. Nach unseren Berechnungen ist er dann mehr oder weniger kräftig verarmt oder gar insolvent, zumeist aber in der Lage, den Gesamtschaden aus seinem eigenen Besitz zu begleichen. Bei unserem Thema fallen die Zerstörung eines Grabes oder Tumulus ohne Zugriff auf den Leichnam mit 15 Solidi und die Nachbestattung eines Toten in ein bestehendes Grab hinein mit 45 Solidi Buße in diese Kategorie.

Sodann gibt es – vergleichbar der lebenslänglichen Haft im heutigen Rechtssystem – Bußen, deren Höhe schlicht sagt: „*tu's nicht, denk' gar nicht dran, es ruiniert Dich.*“ In dieser Sphäre liegen im Frühmittelalter u.a. Mord/Totschlag und eben Grabraub. Die Höhe der dann zu leistenden Buße überschreitet mit ziemlich hoher Wahrscheinlichkeit das eigene Kapital und betrifft somit auch die eigene Familie und Verwandtschaft. Wir erinnern: 200 Solidi entsprechen in ihrer Größenordnung im Osten des Reiches dem Wert von etwa vier Höfen. Auch die 100 Solidi für das Ausplündern einer noch unbestatteten Leiche fallen in diese Kategorie. Jene für unser Thema nicht relevanten und im Pactus sehr seltenen, noch höheren Bußen von 1.200 bis 1.800 Solidi tangieren dann einen sehr weiten Kreis der Verwandtschaft und wirken damit im ländlichen Raum weit über eine einzelne Siedlungsgemeinschaft hinaus (zum sehr weit gefassten Verwandtschaftsbegriff im Frühmittelalter: SIEGMUND, 1998).

Wer empfängt die Bußen?

Der Pactus Legis Salicae ist ein gänzlich interpersonelles Recht: Auf der einen Seite steht ein überführter Täter und seine ggf. in Mithaftung gehende Verwandtschaft. Auf der anderen Seite steht das Opfer resp. – z.B. im Falle eines Tötungsdelikts – dessen Familie/Verwandtschaft. Grundsätzlich ist der überführte Täter zunächst verpflichtet, den

entstandenen Schaden wiedergutzumachen, z.B. ein gestohlenen Rind zurückzugeben. Zusätzlich hat er eine Buße zu zahlen, und zwar an den Geschädigten resp. seine Familie. Dies unterscheidet das fränkische Rechtssystem tiefgreifend von den aktuellen Rechtssystemen in Europa, wo zwar im Privatrecht ebenfalls Entschädigungen etc. an die Geschädigten geregelt werden, aber im Strafrecht „*der Staat*“ / „*die Allgemeinheit*“ für die Opferseite steht. Eine lebenslängliche Freiheitsstrafe für einen Mord wird heute beim Staat verbüßt, sie gilt dem Schutz der Allgemeinheit und kommt materiell nicht der Opferseite zugute. Im Frühmittelalter hingegen ist der Staat als Bußempfänger in der Regel nicht präsent, die Opferseite erhält die Bußzahlungen. Der oben zitierte § 55.4 spezifiziert dies für den Grabraub sehr anschaulich: der Täter kehrt erst wieder in die Gesellschaft zurück, wenn er sich mit der Familie des Beraubten geeinigt hat (z.B. über die Rückgabe der geraubten Objekte) und die Buße an die Familie des Beraubten gezahlt hat.

Stammen im Falle eines Grabraubs Täter und Beraubter aus der gleichen Familie, wandern Entschädigung und Buße quasi von der rechten in die linke Hosentasche, sprich: ein Rechtsakt nach Pactus Legis Salicae § 55 ist nicht vorgesehen (so auch KOCH, 2007, 399). Die Regelungen des Pactus greifen nur, wenn Täter und Opfer aus unterschiedlichen Familien stammen.

Das frühmittelalterliche Bußsystem: Praxis oder Fiktion?

Spätestens hier ist ein Thema zu berühren, das auch nach mehr als einhundert Jahren wissenschaftlicher Beschäftigung mit den frühmittelalterlichen Gesetzen nicht im allseitigen Konsens der rechtsgeschichtlichen und historischen Forschung gelöst ist: Sind diese Gesetze eine gelebte soziale Praxis, oder eher eine *Imitatio Imperii* und eine Art Prestigegut des Herrschers, mit dem er vor allem seine Ebenbürtigkeit mit dem oströmischen Kaiser demonstriert? Beide Ansichten werden begründet vertreten (für Weiteres s. WOOD, 1994, 102-117; WOOD, 1998; UBL, 2017; MEIER, 2019, 635-638); gerade die außerordentlich hohen Bußen haben immer wieder Zweifel an einer den Texten entsprechenden Rechtspraxis ausgelöst. Da ich kein Historiker bin, maße ich mir nicht an, diese Frage abschließend lösen zu können, sondern positioniere mich nur innerhalb dieser offenen Debatte. Gerade der Pactus legis Salicae ist in seinen Bestimmungen sehr auf das

(wenig herrscherliche, wenig prestigeträchtige) ländliche Leben hin orientiert, darin sehr detailreich und in der Staffelung der Bußhöhen auch in sich plausibel. Ein Gesetz als reines, nicht praktisch gelebtes Prestigeobjekt bedürfte einer Regelung wie der oben geschilderten nicht (*Lex Ribuarica* § 40.11), wie eine Buße bei Bargeldmangel zu begleichen sei. Ergänzend weise ich auf § 33.3 der *Rex Ribuarica* hin: Hier wird geregelt, nach welchem der verschiedenen Rechte ein Beschuldigter in Zweifelsfällen zu behandeln sei. Die Lösung „*ubi natus fuit*“ gibt eine klare Antwort. Auch eine solche Regelung wäre in einem allein als *Imitatio Imperii* gedachten, aber nicht praktizierten Recht überflüssig; sie ist vielmehr nur dann nötig, wenn das Recht auch praktiziert wird. Nicht zuletzt ist der *Pactus Legis Salicae* mit 92 überlieferten Handschriften der im Frühmittelalter mit Abstand am häufigsten abgeschriebene Text, was ebenfalls gegen ein Prestigeobjekt und für einen hohen praktischen Bedarf nach dem Text spricht (*BIBLIOTHECA LEGUM*, 2023). Aus all diesen Gründen halte ich die im *Pactus* angesetzten Bußen nicht für fiktiv, sondern betrachte sie als gelebte Praxis.

Schlussfolgerungen

Das Thema Grabraub bzw. Graböffnung ist in der Frühmittelalterarchäologie weiterhin lebhaft diskutiert (z.B. ROTH, 1978; ASPÖCK, 2003; STEUER, 2004; KÜMMEL, 2009; KOCH, 2013, insbes. 447; HAPEREN, 2017; ZINTL, 2019). Die Kluft zwischen den archäologischen Tatsachen und dem *Pactus Legis Salicae* scheint groß:

Spätestens die Zusammenstellung von Helmut Roth (1978) hat deutlich gemacht, wie verbreitet und üblich das Phänomen Grabraub im frühen Mittelalter war. Neuere Untersuchungen nennen u.a. für die Niederlande übliche Frequenzen von um 40 % (Spanne von 16-59 %; HAPEREN, 2017, 184 f.), für den Niederrhein von um 30 % (Spanne 5 - 86 %; SIEGMUND, 1998, 237 f.), für Süddeutschland von meist 20-40 % (Spanne 4 - 90 %; KOCH, 2013, 447), für den Raum um Regensburg 54 % (ZINTL, 2019) und für die Nordostschweiz 40 % (WINDLER, 1994). Das Berauben von Gräbern war demnach weithin üblich.

Die vorangehenden Ausführungen haben dargestellt, dass Grabraub verboten und mit abschreckend hohen Bußen belegt war, die über den Täter hinaus normalerweise auch seine Verwandtschaft in Mithaftung zogen. Angesichts der sehr hohen Bußen ist der ökonomische Nutzen eines Grabraubes gering, d.h. Ertrag und Risiko stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander.

Unsere Zusammenschau von Bußen, Strafsystem und Ökonomie zeigt, dass die Regelungen nach § 14 und § 55 des *Pactus Legis Salicae* vor allem unterbinden wollen, dass Täter fremde Tote oder Gräber plündern und belegen dies mit sehr hohen, prohibitiven Strafen. Doch ein Grabraub, der innerhalb der eigenen Familie bleibt, ist nicht sanktioniert. Aus rechtlicher und ökonomischer Sicht ist es daher wahrscheinlich, dass die weit überwiegende Mehrheit der Graböffnungen durch Mitglieder der eigenen Familie der Toten erfolgte. Die zahlreichen archäologischen Beobachtungen zu Details der Beraubung, die darauf hinweisen, dass die Täter um die Identität der Toten und die Art und Lage ihrer Beigaben wussten und also bereits bei der Grablegung persönlich anwesend waren (u.a. ASPÖCK, 2003; HAPEREN, 2017; ZINTL, 2019), passen zu diesem Erklärungsmodell.

Dieser Hintergrund wirft auch ein neues Licht auf § 55.5, das Verbot der Nachbestattung in ein bestehendes Grab: die hohe Buße von 45 *Solidi* – in etwa entsprechend dem Gegenwert eines Hofes – ist nur zu entrichten, wenn es sich um ein fremdes Grab handelt, nicht jedoch, wenn die Nachbestattung einem Familienmitglied gilt. Insgesamt zeigt sich, dass die Bestimmungen des *Pactus* in sich logisch sind und den archäologischen Tatsachen nicht widersprechen – erneut ein Beleg für meine oben begründete These, dass der *Pactus* keine rein formale *Imitatio Imperii* war, sondern für eine gelebte Rechtspraxis steht. Diese Rechtspraxis stärkt die Familien und Verwandtschaftsgruppen und reduziert damit die Bedeutung des germanischen, kaiserzeitlichen und völkerwanderungszeitlichen Gefolgschaftswesens (z.B. STEUER, 2009; RAU & VON CARNAP-BORNHEIM, 2012), sie dehnt den Kreis der als verwandt geltenden Personen via Inzesttabu (z.B. SIEGMUND, 1998) sukzessive aus und befriedet Konflikte innerhalb und zwischen den Verwandtschaftsgruppen.

(*) Dieser Text geht auf einen Vortrag zurück, der am 13. Jan. 2023 auf dem 6th International Meeting – Barbarian Archaeology gehalten wurde, das dem Tagungsthema „RAIDS AND RITUALS? – Reopening of early medieval graves“ galt. Die Erstpublikation erfolgte in italienischer Sprache dort: Siegmund, F. (2024). La profanazione di defunti e tombe nella legislazione franca altomedievale e i suoi aspetti economici. In: C. Giostra, E. Aspöck & D. Winger (eds), *Furto e ritualità? Riaprire le sepolture nell'alto medioevo. VI Incontro per l'Archeologia barbarica Milano, Università Cattolica (da remoto)*, 9 dicembre 2022 (*Archeologia Barbarica*, 7). (pp 159-170). Mantova: SAP Società Archeologica.

Literatur

- Aspöck, E. (2003). Graböffnungen im Frühmittelalter und das Fallbeispiel der langobardenzeitlichen Gräber von Brunn am Gebirge, Flur Wolfholz, Niederösterreich. *Archaeologia Austriaca*, 87, 225-264.
- Barefield, J. P. (1958). *The Ripuarian code: A translation with introduction*. MA Thesis Houston (Texas). <https://scholarship.rice.edu/bitstream/handle/1911/88974/RICE0010.pdf?sequence=1> [1.8.2023].
- Beyerle, Fr. & Buchner, R. (eds) (1954). *Lex Ribuaria* (MGH LL nat. Germ. III 2). Hannover: Hahn. [https://www.dmgh.de/mgh_ll_nat_germ_3_2/index.htm#page/\(3\)/mode/1up](https://www.dmgh.de/mgh_ll_nat_germ_3_2/index.htm#page/(3)/mode/1up) [1.8.2023].
- Bibliotheca Legum (2023). *Eine Handschriftendatenbank zum weltlichen Recht im Frankenreich*. Köln: Universität Köln: <http://www.leges.uni-koeln.de/> [1.8.2023].
- Czock, M. (2006). Der Grabräuber als Exilant: Eine neue Interpretation von Lex Salica 55.4 zum Grabfrevel. In: L.-M. Günther & M. Oberweis (Hrsg.), *Inszenierungen des Todes: Hinrichtung – Martyrium – Schändung*. (p. 73-81). Berlin: Europäischer Universitätsverlag.
- Eckhardt, K. A. (ed.) (1955). *Pactus Legis Salicae, II 1: 65 Titel-Text* (Germanenrechte, Neue Folge). Göttingen: Musters Schmidt Verlag.
- Eckhardt, K. A. (ed.) (1962). *Pactus legis Salicae* (MGH LL nat. Germ. IV 1). Hannover: Hahn. [https://www.dmgh.de/mgh_ll_nat_germ_4_1/index.htm#page/\(III\)/mode/1up](https://www.dmgh.de/mgh_ll_nat_germ_4_1/index.htm#page/(III)/mode/1up) [1.8.2023].
- Fischer Drew, K. (1991). *The laws of the Salian Franks, translated and with an introduction*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press. <https://archive.org/details/lawsosalianfran0000unse> [1.8.2023].
- Haperen, M. C. van (2017). *In touch with the dead: early medieval grave reopenings in the Low Countries*. Diss Leiden. <https://scholarlypublications.universiteitleiden.nl/handle/1887/48880> [1.8.2023].
- Kleine, U. (2006). ‚Res sacra‘ oder ‚sacrilegium‘? – Graböffnungen, Gebeintransfer und Körperzerteilung in normativen und hagiographische Zeugnissen des früheren Mittelalters. In L.-M. Günther & M. Oberweis (Hrsg.), *Inszenierungen des Todes: Hinrichtung – Martyrium – Schändung*. (p. 83-116). Berlin: Europäischer Universitätsverlag. https://www.fernuni-hagen.de/geschichte/lg1/docs/publikationen/kleine_res_sacra_sacrilegium_sonderdruck.pdf [1.8.2023].
- Koch, U. (2013). Rezension zu: Christoph Kümmel, Ur- und frühgeschichtlicher Grabraub. Archäologische Interpretation und kulturalanthropologische Erklärung. Tübinger Schriften zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie Band 9. Verlag Waxmann, Münster 2009. *Germania* 89, 2011, 443-448. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/germania/article/view/66712> [1.8.2023].
- Koch, U. (2007). Mannheim unter fränkischer Herrschaft. Die merowingerzeitlichen Grabfunde aus dem Stadtgebiet. In Hansjörg Probst (Hrsg.), *Mannheim vor der Stadtgründung*, I.2 (S. 10-420). Regensburg: Pustet.
- Kümmel, Chr. (2009). *Ur- und frühgeschichtlicher Grabraub. Archäologische Interpretation und kulturalanthropologische Erklärung*. (Tübinger Schriften zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie, 9). Münster: Waxmann.
- Martin, M. (1987). Beobachtungen an den frühmittelalterlichen Bügelfibeln von Altenerding (Oberbayern). *Bayerische Vorgeschichtsblätter*, 52, 269-280. https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/propylaeumdok/3585/1/Martin_Beobachtungen_1987.pdf [1.8.2023].
- Meier, M. (2019). *Geschichte der Völkerwanderung: Europa, Asien und Afrika vom 3. bis zum 8. Jahrhundert n. Chr.* München: Beck.
- Meyer-Glitza, P. (2019). *Rinderhaltung ohne Schlachtung als Agrar-Care-System: Fallbeispiele aus Europa und Indien*. Diss. HU Berlin. <https://doi.org/10.18452/20904> [1.8.2023].
- Nehlsen, H. (1978). Der Grabfrevel in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion um Todesstrafe und Friedlosigkeit bei den Germanen. In H. Jankuhn, H. Nehlsen & H. Roth (Hrsg.), *Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Untersuchungen zu Grabraub und „haugbrot“ in Mittel- und Nordeuropa. Bericht über ein Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas vom 14. bis 16. Februar 1977*. (p. 107-168). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht. <https://epub.ub.uni-muenchen.de/9413/1/9413.pdf> [1.8.2023].
- Quast, D. (2023). Rezension zu: Stefanie Zintl, Frühmittelalterliche Grabräuber? Wiedergeöffnete Gräber der Merowingerzeit und Astrid A. Noterman, Approche archéologique des réouvertures de sépultures mérovingiennes dans le nord de la France (VIe-VIIIe siècle). *Germania*, 101, Early View: <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/germania/preprint> [15.11.2024].
- Rau, A. & von Carnap-Bornheim, C. (2012). Die kaiserzeitlichen Heeresausstattungsofopfer Südschwedens – Überlegungen zu Schlüsselfunden archäologisch-historischer Interpretationsmuster in der kaiserzeitlichen Archäologie. In H. Beck, D. Geuenich & H. Steuer (Hrsg.), *Altertumskunde – Altertumswissenschaft – Kulturwissenschaft: Erträge und Perspektiven nach 40 Jahren Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*. (RGA Erg.bde., 77). (p. 515-540). Berlin: de Gruyter.

Roth, H. (1978). Archäologische Beobachtungen zum Grabfrevel im Merowingerreich. In H. Jankuhn, H. Nehlsen & H. Roth (Hrsg.), *Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Untersuchungen zu Grabraub und „haugbrot“ in Mittel- und Nordeuropa. Bericht über ein Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas vom 14. bis 16. Februar 1977.* (p. 53-84). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Siegmund, F. (1998). Pactus Legis Salicae § 13: über den Frauenraub in der Merowingerzeit. *Frühmittelalterliche Studien*, 32, 101-123. https://www.frank-siegmund.de/images/pdfs/siegmund_1998_frauenraub.pdf [1.8.2023].

Siegmund, F. (1998). *Merowingerzeit am Niederrhein.* (Rheinische Ausgrabungen, 34). Köln: Rheinland-Verlag.

Sorg, M. (2022). *Fibelausstattung und Lebensalter in der Merowingerzeit: Studien zu Abnutzung und Gebrauch frühmittelalterlicher Bügelfibeln.* (RGA Erg.bd., 129). Berlin: de Gruyter.

Steinberger, S., Rauch, P., Spiekers, H., Hofmann, G. & Dorfner, G. (2012). *Vollweide mit Winterkalbung: Ergebnisse von Pilotbetrieben.* (Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, 5). Freising-Weihenstephan: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

Steuer, H. (2009). Archäologie der Gefolgschaft. In St. Burmeister (Hrsg.), *2000 Jahre Varusschlacht-Konflikt.* (S. 309-319). Stuttgart: Theiss.

Steuer, H. (2004). Adelsgräber, Hofgrablegen und Grabraub um 700 im östlichen Merowingerreich – Widerspiegelung eines gesellschaftlichen Umbruchs. In U. Nuber (Hrsg.), *Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht.* (S. 193-127). Ostfildern: Thorbecke. <https://d-nb.info/112344921X/34> [1.8.2023].

Ubl, K. (2017). *Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs: Die Lex Salica im Frankenreich.* (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter, 9). Sigmaringen: Thorbecke.

Wagner, H. (2008). Die Mainzer Bilihild-Urkunde vom 22. April 734. *Mainzer Zeitschrift*, 103, 3-14. <https://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/a/a155012.pdf> [1.8.2023].

Weidemann, M. (1994). Urkunde und Vita der Hl. Bilihildis aus Mainz. *Francia*, 21(1), 17-84. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/fr/article/view/58793> [1.8.2023].

Weidemann, M. (1986). *Das Testament des Bischofs Berthramm von Le Mans vom 27. März 616. Untersuchung zur Geschichte einer fränkischen Familie im 6. und 7. Jh.* (Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, 9). Mainz: Verlag des Römisch-Germanischen Zentralmuseums.

Weiler-Rahnfeld, Y. (2010). Eine fränkische Siedlung des 6.-7. Jahrhunderts in Bonn-Bechlinghoven. *Archäologie im Rheinland 2009*, 131-133.

Windler, R. (1997). *Das Gräberfeld von Elgg und die Besiedlung der Nordostschweiz im 5.-7. Jh.* (Zürcher Denkmalpflege, Archäologische Monografien, 13). Zürich: Fotorotar AG.

Wood, I. (1994). *The Merovingian Kingdoms 450-751.* London: Longman.

Wood, I. (1998). Jural relations among the Franks and Alamanni. In I. Wood (ed.), *Franks and Alamanni in the Merovingian period: an ethnographic perspective* (Studies in Historical Archaeoethnology, 3). (p. 213-237). San Marino: Boydell Press.

Zintl, St. (2019). *Frühmittelalterliche Grabräuber? Wiedergeöffnete Gräber der Merowingerzeit.* (Regensburger Studien, 24). Regensburg: Stadtarchiv Regensburg.

Danksagung

Der vorliegende Beitrag wurde ohne jegliche Unterstützung durch staatliche Forschungs- bzw. Drittmittel rein ehrenamtlich verfasst. Ich danke den Organisatoren der Tagung „6th International Meeting – Barbarian Archaeology“ (13.1.2023), insbes. Catarina Giostro, Edeltraud Aspöck und Daniel Winger, für ihre Einladung und die treffliche Tagungsorganisation und allen Vortragenden für die eingehenden und fruchtbaren Diskussionen, die auch diesem Aufsatz zugutegekommen sind.

Über den Autor

Frank Siegmund: Promotion Univ. Köln 1989 mit einer Materialvorlage und Auswertung betr. Typologie und Chronologie des merowingerzeitlichen Fundstoffes am Niederrhein (publ. 1998); Habilitation Univ. Göttingen 1996 zur ethnischen Fragestellung im frühen Mittelalter (publ. 2000); anschließend Publikationen zu sozialen Fragestellungen und zur Archäologie des Lebensstandards.

PD Dr. Frank Siegmund, MCI|FA
Univ. Münster, Abt. Ur- und Frühgeschichtliche
Archäologie
mail@frank-siegmund.de

<https://orcid.org/0000-0002-0555-3451>